

Weitere Erklärungen und Erläuterungen des Antragstellers und des prüfenden Dritten zum Antrag auf Bayerische Härtefallhilfe

Angaben des Antragstellers:

Unternehmen / Person:

Anrede Herr/Frau/Divers:

Titel:

Vorname:

Nachname:

Name des Unternehmens:

Allgemeine Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Falls Pflichtfelder nicht angekreuzt werden, ist der Antrag nicht zulässig.

<p>*Der Antragsteller bestätigt, dass er seine Tätigkeit von einem Sitz der Geschäftsführung bzw. einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern ausführt und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist. Bei Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern: Der Antragsteller bestätigt, dass sich der Hauptsitz bzw. der Schwerpunkt der Tätigkeit im Freistaat Bayern befindet.</p>	
<p>Der Antragsteller bestätigt, dass er im Jahr 2020 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 750 Mio. Euro hatte bzw. dass er zu einer der genannten, von Schließungsanordnungen betroffenen Branchen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie gehört oder ein Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche ist.</p>	
<p>*Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen.</p>	

<p>*Falls es sich bei dem Antragsteller um einen Soloselbstständigen oder um einen selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe oder Land- oder Forstwirtschaft handelt: Der Antragsteller bestätigt, im Haupterwerb tätig zu sein, d. h. der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (mindestens 51%) stammt aus der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit. [Bezugspunkt ist grundsätzlich das Jahr 2019. Alternativ können Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden. Wurde die Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen, kann wahlweise auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit oder auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abgestellt werden. In besonderen Härtefällen kann wahlweise der jeweilige Monat oder der monatliche Durchschnitt der letzten zwei Kalenderjahre (2018, 2019) angesetzt werden.]</p>	
<p>*Der Antragsteller versichert, dass er die Härtefallhilfe nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (Änderungsanträge ausgenommen) und entbindet die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragssteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragssteller verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.</p>	
<p>*Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Härtefallhilfe zurückzuzahlen.</p>	
<p>*Der Antragssteller erklärt im Einklang mit der ihm hiermit bekannt gemachten Anlage zu diesem Dokument (die auch in dieser Datei enthalten ist), dass weder Härtefallhilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Eigentümertransparenz gewährleistet.</p>	
<p>*Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die als Härtefallhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.</p>	
<p>*Der Antragsteller erklärt, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben / Daten des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO).</p>	
<p>*Der Antragssteller hat zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragssteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).</p>	
<p>Der Antragsteller willigt gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG bzw. Art. 1 bayVwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreit der Antragsteller die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis. Der Antragsteller stimmt zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen.</p>	

<p>*Der Antragsteller erklärt, dass er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).</p>	
<p>*Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.</p>	
<p>*Der Antragsteller bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.</p>	
<p>*Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.</p>	
<p>*Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung seiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, info@muenchen.ihk.de) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.</p>	
<p>Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung zum Abgleich von Angaben im Antrag / Daten durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG bzw. Art 1 BayVwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail an oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, info@muenchen.ihk.de) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.</p>	
<p>Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Der Antragsteller erklärt, dass die Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zur Kenntnis genommen wurde.</p>	
<p>Im Falle von Unternehmen und Soloselbstständigen der Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Ausfallkosten im Zeitraum März 2020 bis August 2021 geltend machen: Der Antragsteller erklärt, dass in jedem Monat zwischen März 2020 und August 2021, für den Ausfallkosten angesetzt wurden, ein Umsatzeinbruch von wenigstens 30 % vorlag oder dass im Durchschnitt des gesamten Zeitraums ein Umsatzeinbruch von 30 % vorlag,</p>	
<p>Hiermit erkläre ich, dass eine Lage vorliegt, die absehbar meine wirtschaftliche Existenz bzw. die wirtschaftliche Existenz des antragstellenden Unternehmens bedroht.</p>	

Hiermit erklärt der Antragsteller, dass ein Nachweis geführt wurde, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.	
Soweit die Kostenpauschale für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung geltend gemacht wird, bestätigt der Antragsteller, dass kein Geschäftsführergehalt in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten ist.	
<p>Bei Vermietung oder Verpachtung von Ferienwohnungen: Der Antragsteller bestätigt, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (mindestens 51%) aus der Vermietung oder Verpachtung von Ferienwohnungen oder anderen zu touristischen Übernachtungen genutzten Immobilien stammt. [Bezugspunkt ist grundsätzlich das Jahr 2019. Alternativ können Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden. Wurde die Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen, kann auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abgestellt werden. In besonderen Härtefällen kann wahlweise der jeweilige Monat oder der monatliche Durchschnitt der letzten zwei Kalenderjahre (2018, 2019) angesetzt werden.]Die folgenden Voraussetzungen sind dabei erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ferienwohnung befindet sich in Bayern und • die Ferienwohnung steht dem Markt zur Verfügung (z.B. durch ein Onlinebuchungssystem oder Gastgeberverzeichnis) und • ein regelmäßiger Mieterwechsel findet statt und • die Dauer der einzelnen Vermietung beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen. 	

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller

*Der prüfende Dritte bestätigt die Plausibilität dieser Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des prüfenden Dritten

Weitere Erklärungen des prüfenden Dritten

Alle Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn alle der folgenden Erklärungen vom prüfenden Dritten abgegeben wurden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass auch die Bewilligungsstelle meine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer bzw. Bundesrechtsanwaltskammer nachprüfen kann.	
Außerdem habe ich die Angaben des Antragstellers zu Fixkosten und Umsatzprognosen überprüft und bestätige deren Plausibilität.	
Ich habe die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft und bestätige deren Richtigkeit. Dabei habe ich mir den Personalausweis oder den Reisepass des Antragstellers vorzeigen lassen und auch damit die Identität des Antragstellers überprüft.	
Ich habe die Angabe des Antragstellers überprüft, ob er mindestens einen Beschäftigten zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2020 gehabt hat, und bestätige deren Richtigkeit.	
Ich habe die Angabe des Antragstellers geprüft, ein verbundenes Unternehmen zu sein bzw. nicht zu sein und bestätige deren Plausibilität.	
Für den Fall, dass der mich bevollmächtigende Antragsteller als Einzelhändler Warenwertabschreibungen geltend macht, habe ich die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers bezüglich der Warenwertabschreibungen geprüft und bestätige deren Richtigkeit.	
Ich versichere, dass ich zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des digitalen Bescheids, durch Vollmacht des Antragstellers ermächtigt bin. Mir ist bekannt, dass ich die Vollmacht auf Verlangen der Bewilligungsstelle schriftlich nachzuweisen habe.	
Ja, ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen. Die Datenverarbeitung – insbesondere der Antragsdaten – ist in den datenschutzrechtlichen Informationen ausführlich beschrieben. Ich versichere, dass ich den betroffenen Antragsteller die Informationen über die Vorbereitung der Antragstellung und Weiterleitung an die zuständigen Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt habe.	
Ich reiche auftragsgemäß den Antrag auf Gewährung der Härtefallhilfe für den Antragsteller ein.	
Hiermit willige ich ein, dass der Bewilligungsbescheid und weitere Verwaltungsakte im Bewilligungsverfahren sowie sonstige Bescheide und weitere Verwaltungsakte digital bereitgestellt und bekannt gegeben werden.	

Ort, Datum

Unterschrift des prüfenden Dritten

Erklärungen des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen:

Antragsberechtigt sind Antragsteller, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro)

- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
- keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Antragsteller sind antragsberechtigt, wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Überbrückungshilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) sind.

Im Einzelnen sind für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung folgende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Zahl der Beschäftigten, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb),
- Angabe, dass der Jahresumsatz des Antragstellers im Jahr 2020 nicht mehr als 750 Mio. Euro betrug, bzw. dass er zu einer der genannten, von Schließungsanordnungen betroffenen Branchen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie gehört oder ein Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche ist.
- Angabe, dass der Antragsteller als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist;
- Angabe, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um ein öffentliches Unternehmen handelt;
- Angaben zum Umsatz oder zum geschätzten Umsatz in einem Monat oder in mehreren Monaten im Zeitraum Januar 2018 bis Juni 2021 (falls das Unternehmen nach dem 31. Dezember 2019 gegründet wurde: zum durchschnittlichen Umsatz des Jahres 2019, zum durchschnittlichen Umsatz in den Monaten Juni bis September 2020, zum durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, oder zum monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde; falls der Antragsteller aufgrund besonderer Umstände auf das Referenzjahr 2018 abstellt: zum durchschnittlichen Umsatz des Jahres 2018) im Einklang mit der Förderrichtlinie;
- Erklärung, dass die angegebenen Umsatzeinbrüche Corona-bedingt im Sinne der N. 2.3 Satz 1 der Förderrichtlinie sind und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt,

- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;
- Angabe, dass der Antragsteller nicht Teil einer Unternehmensgruppe i.S.v. Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie ist, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug;
- Angabe der Fixkosten;
- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen;
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt;
- Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro) nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein; keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist; keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- Versicherung von sonstigen Antragstellern, dass sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung unter Einbeziehung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“: Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw.

einer Jahresbilanz von über 10 Mio. Euro), dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten ergänzenden landesspezifischen Förderprogramme sowie anderweitiger Beihilfen, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten beträgt, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),

- Angaben zur Corona-bedingten Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung im November und Dezember 2020 sowie im Januar 2021 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020, vom 2. Dezember 2020 vom 13. Dezember 2020 und vom 5. Januar 2021 sowie die Dauer des daraus bedingten Lockdowns,
- Angaben zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen,
- Angaben zum Liquiditätengpass, sowie darüber, ob das Unternehmen in seiner Existenz gefährdet ist.
- Angaben dazu, ob der Antragsteller für die als Härtefall angegebene Monate Überbrückungshilfen oder außerordentliche Wirtschaftshilfen beantragt, erhalten oder teilweise erhalten hat,
- Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2020 bzw. vor Erhalt der Zuwendung.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass es sich bei diesen Angaben um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventiongesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) handelt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die von ihm abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die Härtefallhilfen der Länder in gleicher Weise auch für eine etwaige Beantragung von landesspezifischen Förderprogrammen gelten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage - Erläuterung zu den Allgemeinen Erklärungen des Antragstellers hinsichtlich der Steueroasen:

Der Antragsteller erklärt, dass, dass geleistete Härtefallhilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragssteuersatz von unter 9%) abfließen,

1. In den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden, und
2. Die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister ([.transparenzregister.de](https://www.transparenzregister.de)) Transparenzregister im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs.1 Nr.1-4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.
3. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, verpflichtet sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegen über der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.
4. Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzuzahlen. Die in Nr. 1 genannte EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021 umfasst die folgenden Jurisdiktionen: EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021:

Amerikanische Jungferninseln
 Amerikanisch-Samoa
 Anguilla
 Dominica
 Fidschi
 Guam
 Palau
 Panama
 Samoa
 Seychellen
 Trinidad und Tobago
 Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 Prozent:

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Marshallinseln
Palau (bereits auf EU-Liste)
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
Vereinigte Arabische Emirate

**Angaben dazu, warum kein anderes Hilfsprogramm, insbesondere
Überbrückungshilfe III oder Überbrückungshilfe III Plus beantragt werden kann:**

(Das zentrale, branchenoffene Corona-Hilfsprogramm des Bundes für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 ist die Überbrückungshilfe III und für den Zeitraum Juli bis September 2021 die Überbrückungshilfe III Plus. Ebenfalls in Frage kommende Länderprogramme entnehmen Sie bitte den FAQ des Freistaats Bayern. Bitte informieren Sie sich, ob für Ihre Branche der Freistaat Bayern ein Corona-Hilfsprogramm aufgelegt hat und ob für Ihren Fall Ihre Gemeinde ein kommunales Corona-Hilfsprogramm aufgelegt hat. Die Härtefallhilfe ist subsidiär, d.h. wenn Sie für einen Monat eine andere Corona-Hilfe erhalten haben, können Sie für diesen Monat keine Härtefallhilfe erhalten. Das gilt auch, wenn Sie zwar keine andere Corona-Hilfe erhalten haben, aber für eine solche antragsberechtigt gewesen wären.)

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller

Angaben zur existenzbedrohlichen Lage:

(Unternehmen und Selbständige sind antragsberechtigt, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt eine coronabedingte besondere Härte aufweist (Härtefall). Ein Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

*Der prüfende Dritte bestätigt die Plausibilität dieser Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des prüfenden Dritten

Angaben zu Umsatzzahlen und Fixkosten bzw. Kostenpauschale:

Bitte geben Sie an, ob die von Ihnen angegebenen Umsatzzahlen und Fixkosten bereits feststehende Ist-Zahlen sind oder geschätzte Prognose-Zahlen. Bitte ankreuzen:

- Alle im Antrag angegebenen Umsätze und Fixkosten beruhen auf Ist-Zahlen
- Folgende der im Antrag angegebenen Umsätze und Fixkosten beruhen auf Prognosen (Bitte geben Sie nachstehend den/die betroffenen Fördermonat(e) und Kostenpositionen an) (Bitte geben Sie hier auch an, für welche Fördermonate anstatt der betrieblichen Fixkosten die Kostenpauschale für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung geltend gemacht wird):

Ich verpflichte mich, nach der Antragsbewilligung auftretende Änderungen der Umsatzzahlen an die Bewilligungsstelle zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller

*Der prüfende Dritte bestätigt die Plausibilität dieser Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des prüfenden Dritten

Sonstige Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller

*Der prüfende Dritte bestätigt die Plausibilität dieser Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des prüfenden Dritten